

Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

18. April 2006

Mitgeteilt den

20. April 2006

Protokoll Nr.

428

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **San Vittore** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. März 2004 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen piano generale di urbanizzazione 1:5'000 "Bretella A13 / Raccordo zona industriale".

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung (seit dem 1. November 2005 Amt für Raumentwicklung) verfasste mit Datum vom 28. August 2003 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 1. März 2004 im Sinne von Art. 48 des neuen kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vom 6. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. November 2005, erfolgte am 11. März 2004. Es gingen sechs Beschwerden ein. Zwei Beschwerden werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt. Auf die anderen vier Beschwerden wird im vorliegenden Genehmigungsbeschluss eingegangen.

Mit Schreiben vom 31. März 2004 ersuchte der Gemeindevorstand San Vittore um Genehmigung der Revisionsvorlage im Sinne von Art. 49 KRG.

B.

1. Vorbemerkungen

Grundlage für den vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 bildeten einerseits das vom Bundesrat am 19. August 1998 genehmigte Generelle Projekt „Umfahrung Roveredo“ und andererseits der kantonale Richtplan 2000 mit den Objekten 14.TS.03 „Umfahrung Roveredo“ und 14:SW.01 „Zona lavorativa“. Die genannten

Richtplanobjekte wurden mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ beschlossen und genehmigt. Die diesen Richtplanfestlegungen zugrunde liegenden Entwicklungsabsichten bestehen darin, den Arbeitsplatzstandort bzw. die Industriezone San Vittore durch den gezielten Ausbau der Strassenverkehrsanlagen, insbesondere durch die Erstellung eines Autobahnhalbanschlusses, zu stärken.

Im November 2000 wurde die Bevölkerung über den Stand der Projektierungsarbeiten betreffend Autobahnhalbanschluss und Zubringerstrasse E2 orientiert. In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Standortgemeinde (unterstützt von einer kommunalen Kommission inkl. Bürgerbewegung „San Vittore Domani“), der regionalen Planungsorganisation ORMO, des Bundesamtes für Strassen (ufficio federale delle strade), des Tiefbauamtes und des Amtes für Raumplanung einberufen, welche gesamtheitlich die verschiedenen Erschliessungsvarianten unter den Gesichtspunkten der optimalen Industriegebiets- und Autobahnerschliessung sowie der örtlichen Interessen evaluierten. Bezüglich eines Autobahnzubringers entlang der Moesa sowie bezüglich zweier möglicher Varianten zur Erschliessung der kommunalen Industriezone wurde dabei ein weitgehender Konsens gefunden. Die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe flossen einerseits in die laufende Projektierung der Bretella A13, andererseits in die kommunale Erschliessungsplanung für die Industriezone.

Inhalt des vorliegenden piano generale di urbanizzazione 1:5'000 „Bretella A13/Raccordo zona industriale“ vom 1. März 2004 bilden die geplante Kantonsstrasse (strada cantonale prog. E2) vom Autobahnhalbanschluss entlang der Moesa bis zur Kantonsstrasse im Gebiet „Sassello“ (bretella E2), zwei Sammelstrassen (Varianten) zur Erschliessung der Industriezone ab Autobahnhalbanschluss (strade collettrici comunali, varianti O1 e C parziale) sowie weitere untergeordnete Anpassungen der Erschliessungsanlagen.

2. Strada cantonale progettata (bretella E2)

Im Planungsbericht wurde richtig festgehalten, dass die endgültige und definitive Planung und Projektierung der bretella E2 (strada cantonale) im Rahmen eines Projektgenehmigungsverfahrens gemäss Strassengesetzgebung zu erfolgen habe. Massgebend ist im vorliegenden Fall das Projektgenehmigungsverfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG). Nur im Rahmen dieses spezialrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens können verbindliche und damit anfecht-

bare Entscheide bezüglich der vorliegenden bretella E2 (strada cantonale) getroffen werden. Folglich kommt dem vorliegenden kommunalen Generellen Erschliessungsplan in Bezug auf die darin eingezeichnete „strada cantonale (prog.)“ keine verbindliche Wirkung gemäss Art. 21 Abs. 1 RPG und Art. 22 Abs. 1 KRG, sondern lediglich Informationscharakter zu (vgl. dazu auch Art. 15 Abs. 4 KRG).

Der Umstand, dass dem Eintrag strada cantonale (prog.) im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan keine verbindliche Wirkung zukommt, hat zur Folge, dass auf die vorliegenden Beschwerden nicht eingetreten werden kann, soweit sie im Zusammenhang mit dieser „strada cantonale (prog.)“ stehen. Es betrifft dies die Beschwerde der Eigentümerin der Parzellen Nr. 797/798, die Beschwerde des Eigentümers der Parzelle Nr. 488, die vorsorgliche Beschwerde der Eigentümerin der Parzelle Nr. 778 sowie die Beschwerde der Associazione tutela degli interessi ambientali di San Vittore. Diese Beschwerdeführer werden darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen des Projektgenehmigungsverfahrens gemäss eidg. Nationalstrassengesetzgebung Gelegenheit erhalten werden, ihre Anliegen geltend zu machen. Die entsprechende Planaufgabe mit Rechtsmittelbelehrung steht noch bevor; sie wird zu gegebener Zeit im Kantonsamtsblatt publiziert.

3. Kommunale Sammelstrassen (Varianten O1 und C parziale)

Die Gemeinde hat für die Erschliessung der Industriezone zwei Varianten festgelegt. Der Grund für dieses Vorgehen liegt gemäss Planungsbericht insbesondere in der noch offenen Finanzierungsfrage. Die Gemeinde führt aus, die von ihr an sich favorisierte Variante O1 sei erheblich teurer und die Finanzierung (noch) nicht gesichert. Als Ausweg dränge sich deshalb die kostengünstigere Variante C parziale auf, welche zwar qualitativ schlechter, jedoch eher finanzierbar sei. Der Entscheid zwischen den Varianten O1 und C parziale würde zu gegebener Zeit von der Gemeindeversammlung gefällt.

Wie die Gemeinde im Planungsbericht zutreffend ausgeführt hat, ist der Variantenentscheid erstinstanzlich von der Gemeindeversammlung zu fällen, und zwar im Ortsplanungsverfahren gemäss Art. 47 ff. KRG. Es ist unzulässig, in einem kommunalen Nutzungsplan zwei oder mehrere Varianten zu beschliessen und der Regierung zur Genehmigung weiter zu leiten. Bei Vorliegen mehrerer Varianten zur Lösung einer Problemstellung sind die Gemeinden als Träger der Ortsplanung viel-

mehr verpflichtet, gestützt auf eine Gesamtinteressenabwägung sich für eine einzige Variante zu entscheiden. Es kann denn auch nicht Aufgabe der Regierung sein, als Genehmigungsbehörde anstelle der Gemeinde Variantenentscheide zu fällen.

Vorliegend ging im Übrigen sowohl gegen die Variante O1 als auch gegen die Variante C parziale je eine Beschwerde ein. Diese Beschwerden werden gegenstandslos, nachdem die Planung der Gemeinde mit den zwei Erschliessungsvarianten zur Überarbeitung zurückzuweisen ist. Gegen den von der Gemeinde zu treffenden Variantenentscheid kann wiederum Planungsbeschwerde an die Regierung eingereicht werden; die Gemeinde hat den Entscheid gestützt auf Art. 48 Abs. 4 KRG zu gegebener Zeit im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

C.

Weitere Planung

Die Gemeinde wird abschliessend darauf hingewiesen, dass im neuen KRG und in der dazugehörigen Verordnung (KRVO), beides in Kraft seit dem 1. November 2005, einzelne Bereiche [z.B. Verfahren, Instrumente, Baubewilligungspflicht, gewisse Bauvorschriften (z.B. Bauästhetik, Grenz- und Gebäudeabstand etc.)] abschliessend auf kantonaler Ebene geregelt sind. Die Gemeinde muss für die Abwicklung der Verfahren sowie für die Beurteilung von Baugesuchen somit nebst dem kommunalen Baugesetz vermehrt auch das KRG und die KRVO heranziehen. Diverse Bestimmungen des Baugesetzes sind durch die neuen kantonalen Raumplanungserlasse „verdrängt“. Es wird der Gemeinde San Vittore empfohlen, ihr Baugesetz im Interesse der Transparenz an das neue KRG und die neue KRVO anzupassen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **piano generale di urbanizzazione 1:5'000 “Bretella A13 / Raccordo zona industriale”** vom 1. März 2004 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgender Feststellung genehmigt:

- a) Die Festlegungen „strada collettrice comunale varianti O1 e C parziale“ werden an die Gemeinde zur Überarbeitung, d.h. zum Entscheid für eine einzige Variante, zurückgewiesen.
 - b) Dem Planeintrag „strada cantonale (prog.)“ kommt keine verbindliche Wirkung gemäss Art. 21 Abs. 1 RPG, sondern lediglich Informationscharakter zu. Auf die vier Beschwerden, die sich gegen diese strada cantonale E2 richten, namentlich auf die Beschwerde der Eigentümerin der Parzellen Nr. 797/798, auf die Beschwerde des Eigentümers der Parzelle Nr. 488, auf die Beschwerde der Eigentümerin der Parzelle Nr. 778 sowie auf die Beschwerde der Associazione tutela degli interessi ambientali di San Vittore, kann demzufolge nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeführer werden auf das noch bevorstehende spezialgesetzliche Projektgenehmigungsverfahren nach eidg. Nationalstrassengesetzgebung hingewiesen.
2. Der Gemeindevorstand San Vittore wird angewiesen, den vorliegenden Beschluss öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 1. März 2004 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Feststellungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
 3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 4. Zwei Beschwerden werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.
 5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen.
 6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen